

Fa. Harder Kiesabbau

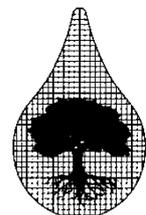
Antrag auf Erweiterung einer Kiesabbaufläche

Floristischer und faunistischer Bestand
mit Artenschutzrechtlicher Prüfung



BBS - Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, BBS-Umwelt.de



Antrag auf Erweiterung einer Kiesabbaufläche

Floristischer und faunistischer Bestand mit Artenschutzrechtlicher Prüfung

Vorhabenträger

Jürgen Harder GmbH & Co. KG
Rolandskoppel 25
24784 Westerrönfeld

Planungsbüro

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur und Ortsplanung
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Verfasser:

BBS Umwelt GmbH
Biologen und Umweltplaner
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. M. Freund

Kiel, den 12.4.2023

BBS-Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel
Registergericht Kiel
Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

:

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hißmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Untersuchungsrahmens, Methodik, rechtliche Grundlagen	6
2.1	Lage des Vorhabens	6
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	7
3	Planung und Wirkfaktoren	9
3.1	Planung mit Renaturierung	9
3.2	Wirkfaktoren	11
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	12
4	Bestand	14
4.1	Landschaftselemente	14
4.2	Biototypen	15
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
4.4	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.4	Bestandstabelle Anhang-IV-Arten	21
4.6	Weitere „nur“ national geschützte Tierarten	22
5	Relevanzanalyse	22
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	23
6.1	Europäische Vogelarten	24
6.1.1	Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	24
6.1.2	Rebhuhn	25
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
7	Handlungsbedarf Arten und Lebensgemeinschaften sowie Artenschutz	26
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
7.2	Kompensationsmaßnahmen	26
8	Zusammenfassung	27
9	Literatur	27

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

G = besonders geschützt, SG = streng geschützt

LNatSchG = Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek

LfU = Landesamt für Umwelt (ab 1.1.2023)

FFH / VSRL: Europäische FFH-/ Vogelschutzrichtlinie mit Anhängen:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

RL SH = aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein mit Gefährdungsgrad

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

D = Daten defizitär

R = extrem selten („rar“)

G = Gefährdung anzunehmen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Planfeststellungsbeschlusses (Az. 66.309.33.135) soll eine nördlich angrenzende Fläche in den Kiesabbau einbezogen werden.

Die bisherige Planung/Genehmigung sah vor, dass ein Grundwassersee mit ca. 4 ha Fläche verbleibt. Die neue Planung sieht eine Ausdehnung der Abbaufläche auf das nördlich angrenzende Grundstück und Änderungen der Renaturierungsplanung vor. Die Wasseroberfläche wird sich von ca. 4 ha auf ca. 5,10 ha vergrößern.

Mit den floristischen und faunistischen Bestandserfassungen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung für die geplanten Änderungen wurde das Büro BBS Umwelt GmbH beauftragt. Dies wird hiermit vorgelegt.

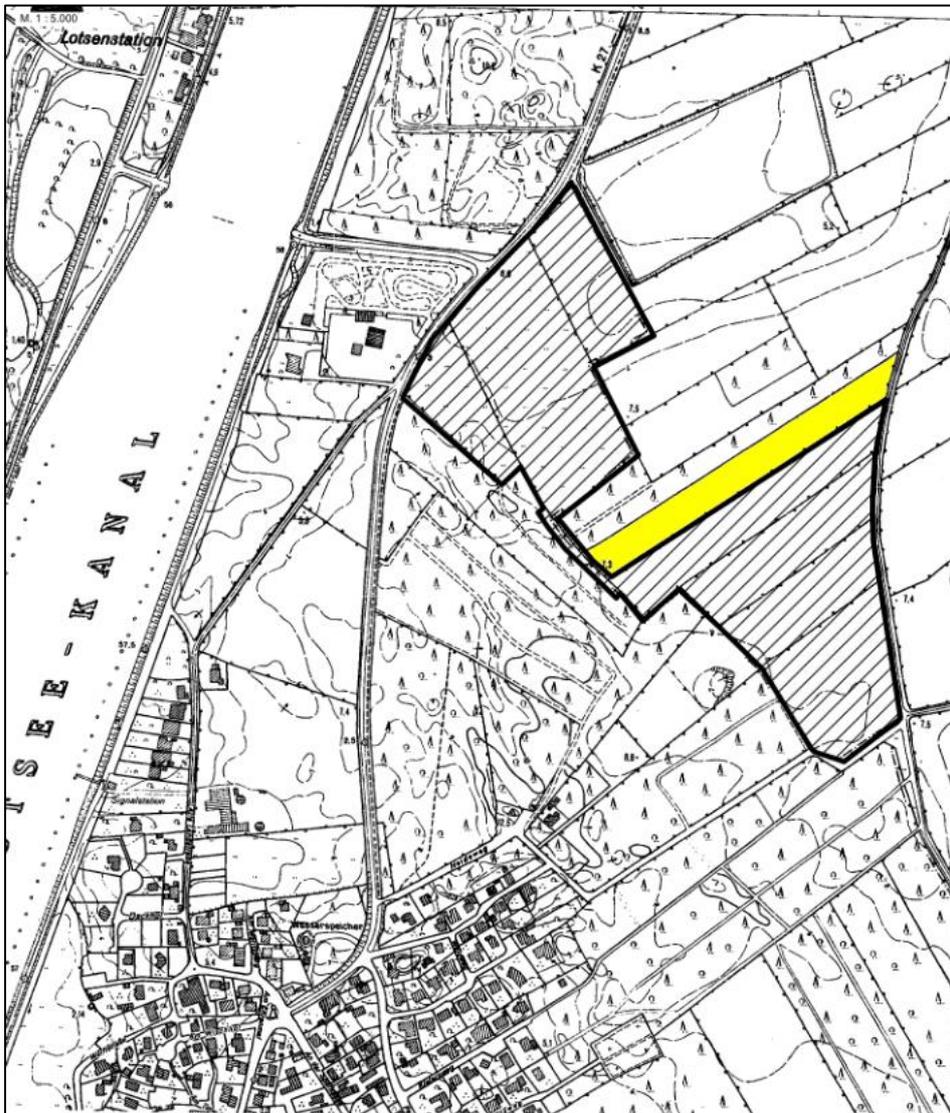


Abbildung 1: Lage der Erweiterungsfläche (Springer GmbH)

2 Untersuchungsrahmens, Methodik, rechtliche Grundlagen

2.1 Lage des Vorhabens

Die Erweiterungsfläche der Kiesabbaufäche befindet sich in Westerröfeld/Schülp nahe Rendsburg. Die räumliche Darstellung ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildeten die im Bereich der Erweiterungsfläche und ihrem Umfeld durchgeführten Geländebegehungen am 19.5.2022 (Tagbegehung), 23.5.2022 (Nachtbegehung) und am 14.6.2023 (Tagbegehung). Beobachtungen von Tieren wurden vermerkt.

Weitere potenziell vorkommende Tierarten werden aus der Literatur (z.B. Brutvogelatlas SH und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Ausgewertet wurden auch die Daten des Artkatasters SH (Abfragestand Mai 2022) und Daten fachbezogener Datenplattformen wie z.B. Ornitho.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienten Information des Planungsbüros Springer (Mail vom 23.2.2023) Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren wurden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind (s. Kap. 5). Prinzipiell sind alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Dagegen werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, weil sie entweder im definierten Wirkraum des Eingriffs nicht vorkommen oder weil sie gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Diese Arten sind in der weiteren Artenschutzprüfung nicht mehr zu berücksichtigen. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

In der Konfliktanalyse (Kap. 6) ist zu prüfen, ob für die gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose, die auf Formblättern (im Anhang) erfolgt, werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbesondere der anlagebedingte Lebensraumverlust, baubedingte Tötungsrisiken sowie betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung mit der Konfliktanalyse aus den Formblättern (s. Anhang) werden in Kapitel 7 (Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf) zusammengefasst.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle, sondern werden im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung mit Renaturierung

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Planfeststellungsbeschlusses (Az. 66.309.33.135) soll eine nördlich angrenzende Fläche in den Kiesabbau einbezogen werden.

Die bisherige Planung/Genehmigung sah vor, dass ein Grundwassersee mit ca. 4 ha Fläche verbleibt. Entlang der nördlichen Grenzen der bisher betriebenen Kiesgrube soll eine ca. 2,5 m hohe Abbauböschung erhalten bleiben um als möglicher Nistlebensraum z.B. für die Uferschwalbe zu dienen. Die nach Osten und Süden im Neigungsverhältnis von 1 : 3 bis 1 : 4 angelegte Böschung zum Gewässer wird mit zwei Gehölzstreifen aus heimischen, dem trockenen Standort angepassten Gehölzen bepflanzt. Hierfür wird eine Andeckung der Böschung mit dem abgeschobenen Oberboden der landwirtschaftlichen Fläche erfolgen, um den Gehölzen entsprechende Wurzelsubstrate zu bieten. Im nordöstlichen und nordwestlichen Uferbereich des Gewässers werden flache Sumpfbereiche mit einem flachen Damm so angelegt, dass sie bei hohen Wasserständen überflutet werden. Bei normalen Grundwasserständen verbleiben hier Tümpel, die von Amphibien als Laichgewässer genutzt werden können.

Die neue Planung sieht vor, die oben beschriebenen Maßnahmen erneut umzusetzen, allerdings bei einer Vergrößerung der Wasserfläche auf ca. 5,10 ha und Ausdehnung der Abbaufäche auf die Erweiterungsfläche.

Für die Erschließung der Erweiterungsfläche ist es notwendig, den zwischen der bestehenden Kiesgrube und der Erweiterungsfläche liegenden Knick vollständig zu entfernen.

Die Knicks im Norden und Osten der Erweiterungsfläche bleiben vollständig erhalten.

Grundsätzlich sind noch keine Gestaltungsmaßnahmen auf der Fläche erfolgt, da sich der südliche Teil des Abbauareals noch in Bearbeitung befindet. Der Trockenabbau ist weitestgehend abgeschlossen und es wird mittels eines Seilbagger daran gearbeitet die bestehende Wasserfläche (ca. 3,2 ha) zu vergrößern bzw. zu vertiefen, sodass das Gewässer mit einem Saugbagger auf seine verbleibende Abbausohle vertieft werden kann.

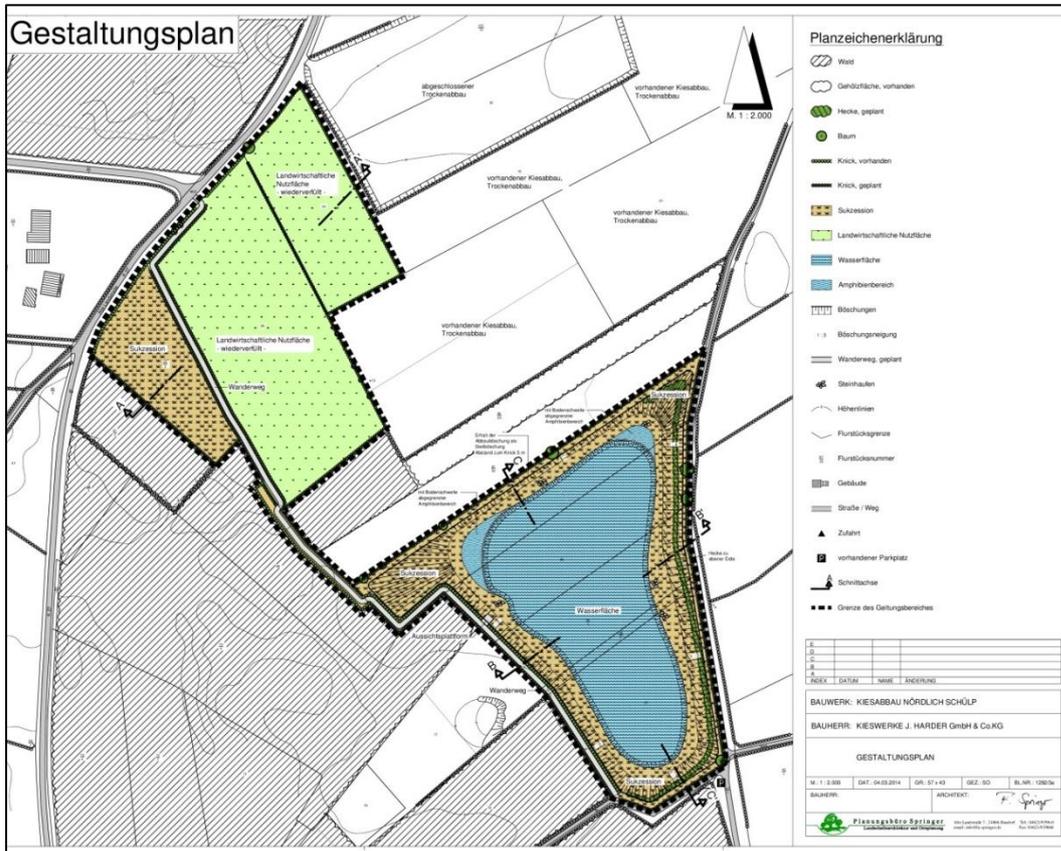


Abbildung 2: Renaturierungsplan (Planungsbüro Springer 4.3.2023)

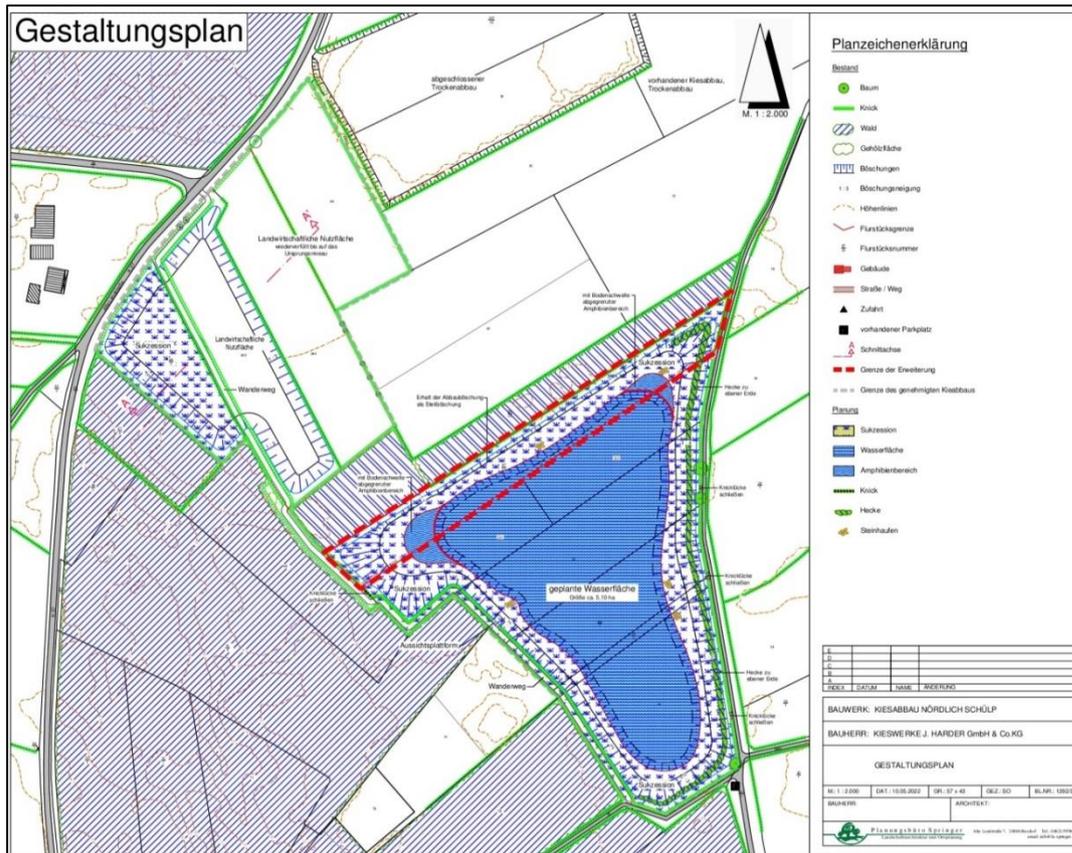


Abbildung 3: Renaturierungsplan (Planungsbüro Springer 10.5.2022)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Flächeninanspruchnahme eines Intensivackers (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Ackerbrache**)
- Entfernung eines Walls (Länge rd. 400 m), z.T. mit Gehölz am Südrand (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Knick**)
- Lärmemissionen und optische Wirkungen bei der Flächenerschließung (Lärm und Bewegungen durch Bagger, LKWs u.a.) (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Renaturierung

- Kiesabbaunutzung, Lärmemissionen und optische Wirkungen (Lärm und Bewegungen durch Bagger, LKWs u.a.) (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**)
- Renaturierung

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Die **Flächeninanspruchnahme** betrifft zum einen eine Ackerfläche und zum anderen im Übergangsbereich auch einen Knick mit Entfernung des Walls und Gehölzrodungen. Es handelt sich hier um ein Vorhaben mit Lärmentwicklung, Bewegung und Staubbelastung, die auch das Umfeld betreffen.

Die zu erwartenden Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Betrieb der Siebanlage, Förderbands, Bagger, LKWs, Beleuchtung (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**) betreffen die Erweiterungsfläche und den Knick, werden darüber hinaus jedoch auch in die Umgebung hineinreichen. Hier sind allerdings die schon vorhandenen Störwirkungen durch 2 Kiesabbauflächen und in geringerem Maße auch landwirtschaftlicher Nutzung zu berücksichtigen:

Nach Osten hin besteht ein schallmindernder Erdwall, hier werden Wirkungen bis max. 100 m angenommen. Die angrenzende Fläche ist allerdings schon stark gestört durch LKW-Betrieb auf der Zuwegung zur Kiesgrube.

Nach Norden fehlt zwar kein schallmindernder Wall, allerdings befindet sich in ca. 60 m Entfernung ein weiteres Kiesabbaugebiet mit ähnlichen visuellen und akustischen Störungen. Es wird angenommen, dass die auf der Erweiterungsfläche entstehenden Störwirkungen nicht in nördliche Abbaufläche hineinreichen werden.

Nach Osten fehlt ebenfalls ein schallmindernder Wall, grenzt jedoch ein schwachbefahrener Weg an, der beidseitig mit Gehölzstreifen gesäumt wird. Visuelle Wirkungen werden vor allem in der Zeit der Belaubung/Brutzeit gedämpft. Auch dieses Gebiet ist bereits durch die beiden nahe gelegenen Kiesabbauflächen, aber auch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Es werden Wirkungen bis max. 100 m angenommen.

Nach Süden grenzt die zu erweiternde Kiesabbaufläche direkt an die Erweiterungsfläche an. Auch hier besteht eine hohe Vorbelastung, insbesondere im Zuwegungsbereich

Die räumliche Darstellung der Abgrenzungen ist der nachfolgenden Abb. 4 zu entnehmen.

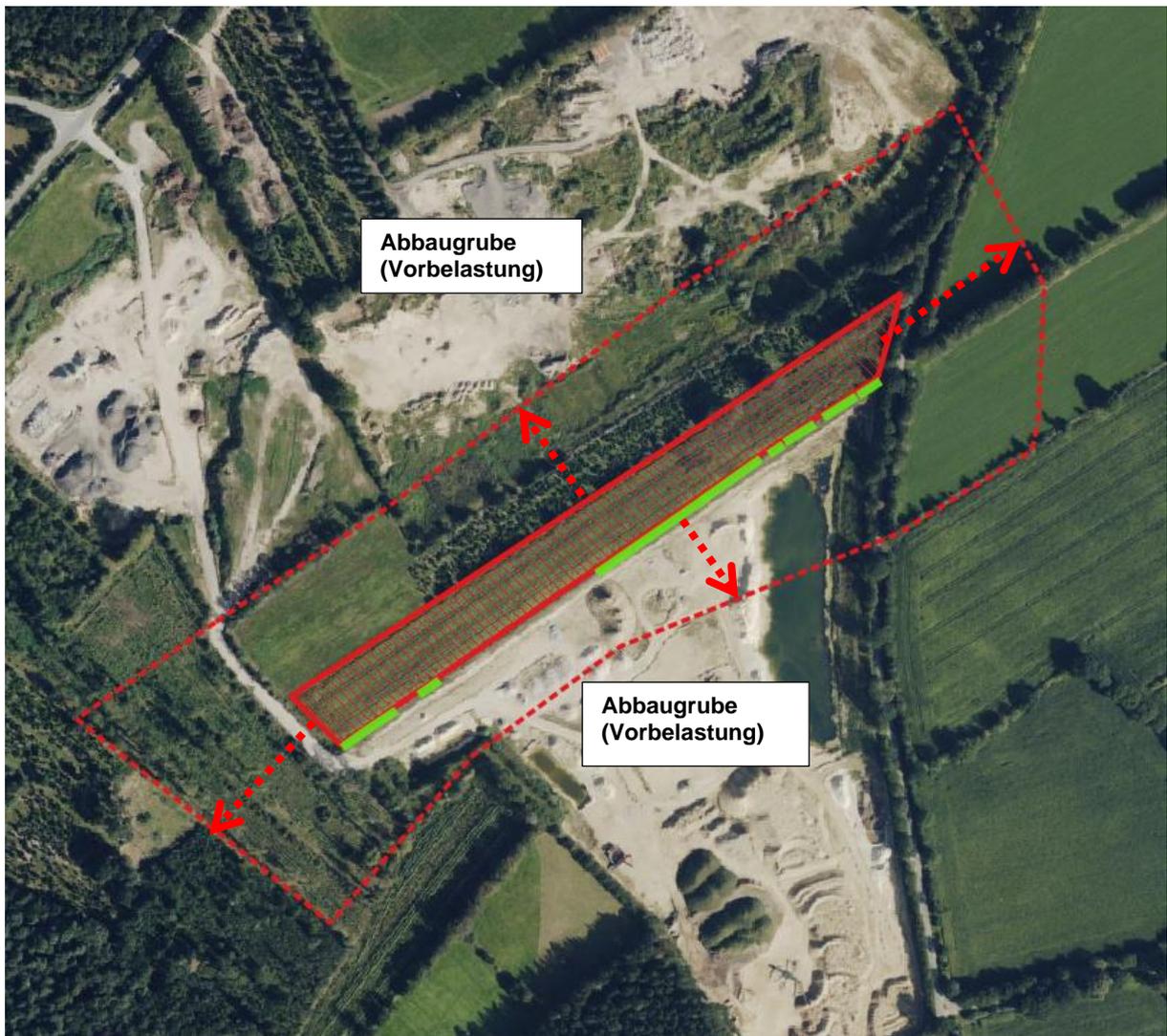


Abbildung 4: Wirkraum (Luftbild Bing maps)

-  Wirkraum Flächeninanspruchnahme
-  Wirkraum Knickentfernung
-  Wirkraum visuelle und akustische Störungen, Staub (unter Berücksichtigung d. Vorbelastungen)
-  Gesamtwirkraum

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Die Landschafts- und Strukturelemente werden nachfolgend durch Fotos (aufgenommen im Mai 2022) illustriert.



Foto 1: geplante Abbaufläche, nördlich angrenzend mit Nadelbauaufforstung (links im Foto)



Foto 2: Wall an der Südwestseite. Rechts im Foto geplante Abbaufläche



Foto 3: Südlich angrenzendes Kiesabbaugebiet, links im Foto Wall mit Gehölzen im Übergangsbereich zur geplanten Abbaufläche



Foto 4: Kiesabbaufläche südlich der Erweiterungsfläche



Foto 5: Nordöstlich angrenzende Flächen mit lückiger Nadelholzaufforstung und Altbaumbestand



Foto 6: Weihnachtsbaumplantagen im Norden



Foto 7 : Buche mit beginnender Höhlenbildung

4.2 Biototypen

Auf der Erweiterungsfläche wurde 2021 Mais angebaut, die Fläche ist daher als Intensivacker (AAy) einzustufen.

Die Erweiterungsfläche ist im Süden mit einem Knickwall gesäumt, z.T. ohne Gehölze (HWo) oder mit überwiegend gebietsfremden Gehölzen (HWx). Es hat sich die spätblühende Traubenkirche ausgebreitet, daneben finden sich jedoch auch einzelne jüngere Eichen und Weißdornbüsche. Der Wall ist ca. 4 m breit, 1 m hoch und mit Gräsern, Moosen u.a. bewachsen, stellenweise auch mit Besenheide und Kleinseggen. Daran schließt sich nach Süden eine ca. 2 m breite trockene Ruderalflur an, daran wiederum eine sandige Böschung, die in die Kiesabbaugrube (XAg) mit Wasserfläche überleitet (s. Foto 3). Am Ufer siedeln sich junge Weiden und beginnende Röhrichte an.

Westlich der Erweiterungsfläche befindet sich ein ausgeprägter Wall mit Eichen, spätblühender Traubenkirsche u.a. (HWy). Daran schließt die Zuwegung (Schotterweg) zur Kiesgrube an. Weiter westlich befindet sich eine Aufforstungsfläche.

Östlich der Erweiterungsfläche befindet sich ein flacher Wall, der ebenfalls vor allem mit Eichen, spätblühender Traubenkirsche bewachsen ist (HWy). Weiter östlich schließt sich ein asphaltierter Feldweg an, der beidseitig mit Gehölzsäumen umgeben ist. Jenseits des Weges breitet sich eine durch Knicks gegliederte Ackerlandschaft aus.

Nördlich der Erweiterungsfläche wurden Weihnachtsbaumplantagen (ABw) angelegt (Foto 6). Zwischen den Aufforstungsflächen und der Erweiterungsfläche befindet sich stellenweise eine durchgewachsene Buchenhecke (HFb), stellenweise auch ältere Bäume (HRy). Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Buchen, es ist jedoch auch eine Eiche vorhanden. Einzelne Bäume zeigen Verwachsungen und beginnende Höhlen- und Spaltenbildungen (Foto 7). Weiter nach Norden schließen sich weitere Kiesgruben mit umgebenden Ruderalflächen an.

Die Lage der Flächen ist der nachfolgenden Abb. 5 zu entnehmen.

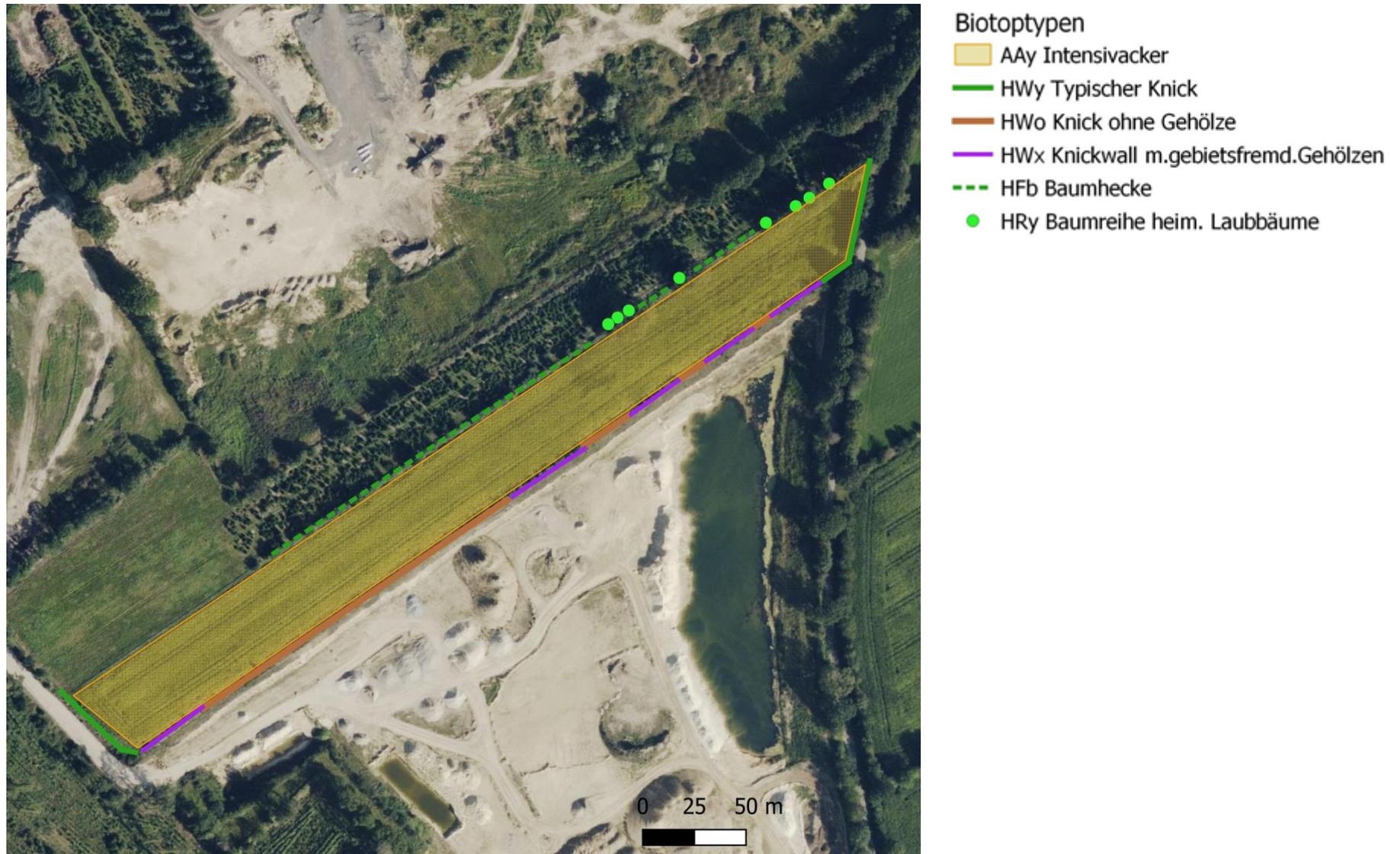


Abbildung 5: Biotoptypen der Erweiterungsfläche und angrenzender Strukturen (Luftbild Bing maps)

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Datenauswertung:

Die Auswertung der Daten des Artkatasters SH (Abfrage 24.5.2022) erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von Brut- und Rastvogelarten im Bereich der Wirkräume. Die Auswertung der weiteren Landesdaten (Brutvogelatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Bericht zum Erhaltungszustand der Anhang-IV-Arten der FFH-RL u.a.) sowie von fachbezogenen Datenplattformen wie z.B. Ornitho erbrachte keine Hinweise auf besonders zu berücksichtigende Arten.

Wirkraum Flächeninanspruchnahme (Acker, Knick, Hang):

Im Bereich des Ackers (ca. 40 m breit, ca. 450 m lang) sind keine Brutstätten von Bodenbrütern zu erwarten. Für die Feldlerche (RL SH 3) und die Wachtel (RL SH 2) bestehen hier zu viele Meidestrukturen in Form von randlichen Gehölzen, weiterhin auch Störungen durch die südlich gelegene aktiv betriebene Kiesabbaufäche. Auch für die Wiesenschafstelze ist das Gelände zu kleinräumig. Brutstätten von Rebhühnern (RL SH 2) sind auf der strukturarmen Fläche selbst nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Brutvögel beobachtet.

In den wenig strukturreichen Gehölzen des südlich an die Erweiterungsfläche angrenzenden Knicks mit hohem Anteil an spätblühender Traubenkirsche können ungefährdete und wenig anspruchsvolle Arten der Gehölzfreibrüter angenommen werden. Im Rahmen der Begehungen wurden Goldammer, Dorngrasmücke und Amsel beobachtet. Am südlichen Hang zwischen Knickwall und Abbaugewässer können Brutvorkommen auf Grund der vorhandenen Störung und mangelnder Deckung ausgeschlossen werden.

Wirkraum Umfeld:

Im z.T. sehr struktur- und nahrungsreichen Umfeld sind weitere Arten zu erwarten, die allerdings auf Grund der Vorbelastungen nicht zu den störungsempfindlichen Arten gehören. Dazu gehören vor allem Gehölzbrüterarten. Die zu erwartenden Vogelarten sind der Artenliste in der Tabelle 1 zu entnehmen. Es handelt sich hier meist um überall häufige, nicht gefährdete Arten.

Zu den hier zu erwartenden wertgebenden Arten gehört nur der Neuntöter (Anh. I EU-Vogelschutz-Richtlinie). Im strukturreichen Umfeld, insbesondere im Bereich der Ruderalflächen und der jungen Aufforstungen sind Vorkommen des wenig störepfindlichen Rebhuhns (RL SH 2) anzunehmen.

In den versteckreicheren Uferbereichen des Abbaugewässers sind auch Brutvorkommen der Stockente als Art der Gewässer möglich.

Im Bereich der offenen Böden der Kiesabbaufäche sind auch Vorkommen einzelner Flussregenpfeifer, in manchen Jahren an temporär an Lagerflächen entstehenden Steilhängen auch Uferschwalben nicht auszuschließen. Diese jedoch außerhalb des Wirkraums.

Ältere Bäume mit beginnenden Höhlen- und Spaltenbildungen wurden in geringer Zahl am nordöstlichen Saum der Erweiterungsfläche gefunden. Vorkommen höher spezialisierter Höhlenbrüter (z.B. Spechtarten) und typische Waldarten können hier auf Grund der Ausbildung und der geringen Anzahl der Bäume ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Horste gefunden, so dass Brutvorkommen von Großvögeln der Gehölze wie z.B. Mäusebussard oder Rotmilan nicht zu erwarten sind.

Tab. 1: Brutvögel: Potenzieller Bestand der Brutvögel

(Abkürzungen s.o., wertgebende Arten **fett**)

Art, Gattung, Gruppe		BNatSchG		VSRL	RL SH	Potenzial		
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	BG	SG			Acker	Knick	Um- feld
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+				X	X	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	+					X	
<i>Parus scaeruleus</i>	Blaumeise	+				X	X	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	+				X	X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+					X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	+				X	X	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	+					X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	+					X	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	+					X	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	+					X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	+				X	X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	+					X	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+				X	X	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	+					X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+				X	X	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	+					X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+					X	
Lanius collurio	Neuntöter	+		I			X	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	+					X	
Perdix perdix	Rebhuhn	+			2		X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	+					X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen							
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+					X	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	+					X	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+					X	
<i>Pyloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+				X	X	

Abkürzungen Tab. 1:

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (2021)

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

VSRL: betreffende Art steht im Anhang I gemäß Vogelschutzrichtlinie:

Potenzieller faunistischer Bestand Brutvögel:

x = potenzielle Brutvogelart

4.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Datenauswertung:

Die Auswertung der Daten des Artkatasters SH (Abfrage 24.5.2022) erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten im Bereich der Wirkräume.

Wirkraum Flächeninanspruchnahme (Acker, Knick, Hang)

Im Wirkraum besteht keinerlei Potenzial für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse. Die Fläche weist auch keine besondere Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat auf. Die Knickgehölze sind so lückig ausgebildet, dass sie kein Potenzial als bedeutsame Leitstruktur für Fledermaus-Flugrouten aufweisen.

Wirkraum Umfeld

Ältere potenzielle Höhlenbäume wurden in geringer Zahl am nordöstlichen Saum der Erweiterungsfläche gefunden. Die Gehölze wurden im Rahmen der Begehung auf Höhlen abgesucht. Es wurden keine Höhlen gefunden, die als Fortpflanzungs- oder Winterquartiere geeignet sein könnten. Tagesquartiere sind dagegen in Gehölzen mit Spaltensituation (wie z.B. abgeplatzter Rinde) möglich.

Haselmaus

Datenauswertung:

Die Auswertung der Daten des Artkatasters SH (Abfrage 24.5.2022) erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus im Bereich der Wirkräume und auch dem weiträumigen Umfeld.

Gemäß dem FFH-Bericht des Landes Schleswig-Holstein mit den (2019) https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html befinden sich im Bereich des Vorhabengebiets und seinem Umfeld keine Hinweise auf Vorkommen der Art.

Daher können Vorkommen der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden, zumal auch im Bereich der Flächeninanspruchnahme keine geeignete Habitatsituation vorhanden ist.

Reptilien

Datenauswertung:

Die Auswertung der Daten des Artkatasters SH (Abfrage 24.5.2022) erbrachte im Abfragebereich (ca. 2 km um Wirkraum) keine Hinweise auf Vorkommen von Reptilien und hier insbesondere der Zauneidechse und Schlingnatter im Bereich der Wirkräume.

Gemäß dem FFH-Bericht des Landes Schleswig-Holstein mit den (2019) https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html befinden sich im Bereich des Vorhabengebiets und seinem Umfeld keine Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse. Möglich sind in diesem Raum dagegen Vorkommen der Schlingnatter.

Wirkraum Flächeninanspruchnahme (Acker, Knick, Hang)

Die Flächen entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Schlingnatter (RL SH 2, streng geschützt nach BNatSchG, Anh. IV FFH-RL). Vorkommen dieser Art können ausgeschlossen werden. Auch weitere Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

Wirkraum Umfeld

Die Flächen entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Schlingnatter (RL SH 2, streng geschützt nach BNatSchG, Anh. IV FFH-RL). Vorkommen dieser Art können ausgeschlossen werden. Auch weitere Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

Amphibien

Datenauswertung:

Die Auswertung der Daten des Artkatasters SH (Abfrage 24.5.2022) erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen weiterer FFH-Arten im Bereich der Wirkräume.

Gemäß dem FFH-Bericht des Landes Schleswig-Holstein mit den (2019) https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html befinden sich das Vorhabengebiet im Verbreitungsgebiet der Anhang-IV-Arten Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch.

Wirkraum Flächeninanspruchnahme (Acker, Knick, Hang)

Im Wirkraum Flächeninanspruchnahme befinden sich keine Gewässer und somit auch keine potenziellen Laichhabitats für Amphibien. Der Wall weist eine Eignung als Landlebensraum für die Kreuzkröte auf. Im Rahmen einer Abendbegehung am 23.5.2022 wurden keine Balzrufe der Art gehört. Auch Laichschnüre wurden nicht gefunden. Da es sich hier im Gegensatz zu größeren Kiesabbaugeländen wie z.B. in der Region um Tensfeld, Damsdorf und Tarbek im Kreis Segeberg um eine insgesamt nur vergleichsweise kleinflächige Kiesabbauregion handelt und hier auch keine Kreuzkröten mit ihren auffälligen Balzrufen bekannt sind, können hier Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Moorfröschen, Kammolchen und Knoblauchkröten können auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Wirkraum Umfeld

Vorkommen von Moorfröschen und Kammolchen sind in den beiden kleineren und vegetationsreichen Gewässern der südlich gelegenen Kiesgrube möglich. Die potenziellen Landlebensräume sind in den feuchteren und gehölzreichen Bereichen des Umfeldes anzunehmen.

Weitere Tierarten des Anhang-IV FFH RL

Datenauswertung:

Die Auswertung der Daten des Artkatasters SH (Abfrage 24.5.2022) und des FFH-Berichts des Landes Schleswig-Holstein mit den (2019) https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen weiterer FFH-Arten im Bereich der Wirkräume.

Arten wie der Fischotter, der Biber, der Wolf oder der Nachtkerzenschwärmer sind hier, auch auf Grund ihrer Lebensraumsprüche, nicht zu erwarten

4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Die Auswertung der Daten des Artkatasters SH (Abfrage 24.5.2022) erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von FFH-Arten im Bereich der Wirkräume.

4.4 Bestandstabelle Anhang-IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s. o) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tab. 2: Anhang IV-Arten: Potenzieller Bestand
(Abkürzungen s.o., wertgebende Arten **fett**)

Art, Gattung, Gruppe		BNat SchG		FFH	RL	Potenzial		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG		SH	Acker	Knick	Um- feld
Fledermäuse								
Plecotus auritus	Braunes Langohr	+	+	IV	V			J
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	+	+	IV	3			J, TQ
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	+	+	IV				J, TQ
Weitere Anhang IV-Arten								
keine								

Abkürzungen Tab. 2

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH- Richtlinie:

II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzieller faunistischer Bestand:

Fledermäuse:

TQ = Tagesquartier, J = Jagdhabitat

4.6 Weitere „nur“ national geschützte Tierarten

Im Rahmen der Begehungen wurden zahlreiche Teichfrösche in den Gewässern der südlichen Kiesabbaufäche registriert. Zu den weiterhin möglichen nur national besonders geschützten, jedoch nicht europäisch geschützten Arten gehören Erdkröte, Blindschleiche, Waldeidechse, Kleinsäugerarten, Laufkäfer (z.B. Sandlaufkäfer).

Die Auswertung der Daten des Artkatasters SH (Abfrage 24.5.2022) erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von nur national geschützten Arten im Bereich der Wirkräume.

5 Relevanzanalyse

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel der Gehölze

Es sind Eingriffe in Gehölzbestände vorgesehen. Zwischen der bestehenden Kiesabbaufäche und der Erweiterungsfläche werden ca. 130 m gehölzbestandenem Knick komplett entfernt. Finden diese Eingriffe innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt, ist ein sog. „time lag“ hinnehmbar, eine verzögerte Herstellung der Renaturierung ist somit ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Betroffenheiten von Individuen bei der Rodung von Gehölzen
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)
- Störungen

Rebhuhn

Sofern die Erweiterungsfläche durch Verzögerungen des Baubeginns brach fallen sollte und sich Ruderalvegetation ansiedelt, gewinnt sie eine Eignung als Brutstätte für das Rebhuhn. Bei der Baufeldfreimachung könnten dann möglicherweise Gelege des Rebhuhns zerstört werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Betroffenheiten von Individuen bei der Baufeldfreimachung (Tötung), sofern die Erweiterungsfläche durch Verzögerungen des Baubeginns brachgefallen ist

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme befinden sich weder potenziell artenschutzrechtlich relevante Fledermausquartiere noch essenziell bedeutsame Jagdhabitats.

Die Renaturierung wird die Lebensraumbedingungen für die Fledermäuse verbessern (Gehölzanzpflanzung, Zunahme der Vegetation). Eine verzögerte Herstellung der Renaturierung ist somit als negativ zu bewerten. Da sich der Zeitpunkt der Fertigstellung jedoch nicht ändern wird und hier keine bedeutenden Bestände betroffen sind, wird dies als geringfügig und artenschutzrechtlich nicht relevant erachtet.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine Betroffenheiten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Zulassung des Eingriffs stattfinden, so dass hier die Privilegie-

rung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Im vorliegenden Fall sind auf Grund der in Kapitel 4 dargestellten Bestandsdaten nur die europäisch geschützten Tierarten/-gruppen Vögel, Kreuzkröten und Zauneidechse zu betrachten. Unter diesen Tierarten werden nur diejenigen Tierarten aufgeführt, die gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) durch das Vorhaben betroffen sind.

6.1 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

6.1.1 Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es wird ein ca. 130 m langer Gehölzsaum (Sträucher) auf einem Knick gerodet. Dabei könnten Tiere getötet werden.

Vermeidungsmaßnahme 1 (ungefährdete Brutvögel der Gehölze)

Beeinträchtigungen von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie Tötungen von Jungtieren von Gehölzbrütern am Eingriffsort wird dadurch ausgeschlossen, dass die Rodung der zu entfernenden Gehölze nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (September bis März) durchgeführt wird (s. Kap. 7).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten relativ kurzfristig auf. Die Störungen sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, wenn weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. c).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es wird ein ca. 130 m langer Gehölzsaum (Sträucher) auf einem Knick komplett entfernt. Der Verlust an Brutrevieren wäre als ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu werten. Da diese Arten jedoch zu den ungefährdeten und häufigen Arten gehören, kann die Auslösung des Verbotstatbestandes durch einen artenschutzrechtlichen Ausgleich vermieden werden. Eine verzögerte Wirksamkeit der Maßnahme („time lag“) ist für die betroffenen Arten hinnehmbar.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (ungefährdete Brutvögel der Gehölze)

Erforderlich ist ein Gehölzausgleich im Umfang von 1:1 (s. Kap. 7). Durch diese Maßnahmen wird die ökologische Funktion der Fläche wiederhergestellt.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

6.1.2 Rebhuhn

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Sofern die Erweiterungsfläche durch Verzögerungen des Baubeginns brach fallen sollte und sich Ruderalvegetation ansiedelt, gewinnt sie eine Eignung als Brutstätte für das Rebhuhn. Bei der Baufeldfreimachung könnten dann möglicherweise Gelege des Rebhuhns zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Rebhuhn)

Bei einem Brachfallen der Erweiterungsfläche mit Ansiedlung von Ruderalvegetation erfolgt die Baufeldfreimachung nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison des Rebhuhns (August bis März) durchgeführt wird (s. Kap. 7).

Eine Baufeldfreimachung außerhalb in der Brutzeit ist nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Da die hier betrachteten Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) nur temporär auftreten und außerhalb der Brutzeit beginnen (s. Vermeidungsmaßnahme 3), sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Lebensraum des Rebhuhns bleibt in ausreichendem Maß erhalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Betroffenheiten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind gemäß der Ausführungen in Kapitel 5 nicht zu erwarten.

7 Handlungsbedarf Arten und Lebensgemeinschaften sowie Artenschutz

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1 (ungefährdete Gehölzbrüterarten)

Die Rodungen von Gehölzen im Bereich des Knickdurchbruchs erfolgen außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten in der Zeit von September bis März. Davon wird nur abgewichen, wenn ein Negativnachweis erbracht wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Rebhuhn)

Bei einem Brachfallen der Erweiterungsfläche mit Ansiedlung von Ruderalvegetation erfolgt die Baufeldfreimachung nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison des Rebhuhns (August bis März) durchgeführt wird (s. Kap. 7).

Eine Baufeldfreimachung außerhalb in der Brutzeit ist nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird.

7.2 Kompensationsmaßnahmen

Artenschutzrechtlicher Ausgleich (ungefährdete Gehölzbrüterarten)

Für den Verlust von 130 m gehölzbestandenem Knick ist ein Ausgleich von 1:1 zu erbringen.

8 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Erschließung der nördlichen Erweiterungsfläche ist die Entfernung eines stellenweise mit Gehölzen bewachsenen Knickwalls erforderlich.

Es wurden artenschutzrechtliche Konflikte für hier potenziell mögliche ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze und dem Rebhuhn ermittelt.

Mit der Umsetzung der in Kapitel 7 genannten Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten und der Erhaltungszustände der Populationen von geschützten Arten wird ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG vermieden, eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird daher nicht erforderlich. Nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten werden nicht zerstört.

9 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- LBV-SH / AfPE(Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.